Bundesrat Drucksache 194/92

25.03.92

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

A. Zielsetzung

Aufgrund der im Jahr 1990 erfolgten Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung müssen mit Zuckerkulör hergestellte Spirituosen wegen Ablaufs der Übergangsfrist seit dem 1. Januar 1992 besonders kenntlich gemacht werden. Die EG-Kommission hält die Anwendung dieser neuen deutschen Regelung auf eingeführte Spirituosen für EG-widrig. Sie bereitet derzeit eine gemeinschaftsrechtliche Kennzeichnungsregelung vor, durch die auch dieser Streitfall seine Erledigung finden soll. Bis dahin soll durch Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung die Einfuhr von mit Zuckerkulör hergestellten Spirituosen ohne besondere Kennzeichnung ermöglicht werden, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und die Gleichbehandlung inländischer Spirituosen zu gewährleisten.

B. Lösung

Verlängerung der allgemeinen Übergangsfrist der Zusatzstoff-Zulassungsverordung für Spirituosen um zwei Jahre.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausführung dieser Verordnung verursacht keine Kosten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 194/92**

25.03.92

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Zu 7/92

Bonn, den 25. März 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 194/92

Zweite Verordnung zur Änderung der
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Vom .....

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

An § 10 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für Spirituosen endet die Übergangsfrist am 31. Dezember 1993."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Der Farbstoff Zuckerkulör (E 150) ist in der Bundesrepublik Deutschland zur Herstellung einer Vielzahl von Lebensmitteln, darunter auch Spirituosen, als Zusatzstoff zugelassen (§ 6 und Anlage 6 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung). Die Verwendung von Zuckerkulör bedurfte nach der bis 1990 geltenden Fassung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 ZZulV keiner besonderen Kenntlichmachung. Nach der durch die Änderungsverordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053) geänderten Fassung dieser Vorschrift ist jedoch auch bei Verwendung von Zuckerkulör die Angabe "mit Farbstoff" erforderlich. Sie muß mit der Verkehrsbezeichnung verbunden werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 ZZulV).

Die Kenntlichmachung "mit Farbstoff" darf bei Lebensmitteln entfallen, bei denen ein vollständiges Verzeichnis der Zutaten angegeben ist (§ 8 Abs. 2 Satz 4 ZZulV). Spirituosen werden bislang ohne Verzeichnis der Zutaten in den Verkehr gebracht, weil ein solches Verzeichnis für sie bisher nicht vorgeschrieben ist. Sie sind daher von der vorgenannten Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung betroffen. Das gilt auch für schottischen und irischen Whisky, weil bei deren Herstellung zur Färbung bzw. Farbstandardisierung häufig Zuckerkulör verwendet wird. Die neue Regelung hat mit Ablauf des 31. Dezember 1991 praktische Bedeutung erlangt, da an diesem Tage die durch § 10 ZZulV eingeräumte Übergangsfrist ausgelaufen ist.

Schottischer und irischer Whisky brauchen in den Herkunftsländern nicht mit der Angabe "mit Farbstoff" versehen zu werden, weil eine solche Angabe dort, ebenso wie in den übrigen EG-Mitgliedstaaten, nicht vorgeschrieben ist. Die EG-Kommission hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die deutsche Regelung den Import von einschlägigen Spirituosen in die Bundesrepublik behindere. Die Anwendung der deutschen Regelung auf eingeführte Spirituosen, die den im Herkunftsland geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, sei nach der gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 30 EWG-Vertrag nicht gerechtfertigt. Die deutsche Regelung sei

geeignet, gerade ausländische Spirituosen gegenüber deutschen Erzeugnissen zu diskriminieren, weil die Verwendung von Zuckerkulör in Spirituosen hauptsächlich in anderen Mitgliedstaaten üblich sei.

Zugleich mit dieser Beanstandung hat die EG-Kommission mitgeteilt, daß sie derzeit an einem Vorschlag für eine gemeinschaftliche Regelung der Angabe der Zutaten von alkoholischen Getränken arbeite. Mit der Einführung eines Zutatenverzeichnisses für alkoholische Getränke würde sich der jetzige Streit um gefärbte Spirituosen erledigen, weil bei Erzeugnissen, die mit einem solchen Verzeichnis versehen sind, die besondere Kenntlichmachung "mit Farbstoff" nach der vorgenannten, bereits heute geltenden Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 4 ZZulV entfallen darf.

Die vorliegende Verordnung trägt den von der EG-Kommission vorgebrachten Gesichtspunkten Rechnung, indem sie die allgemeine Übergangsfrist des § 10 ZZulV für Spirituosen verlängert. Dadurch sollen Rechtsstreitigkeiten um eingeführte Spirituosen vermieden werden. Die Verordnung gilt auch für inländische Spirituosen, weil ihnen auf dem inländischen Markt die gleichen Möglichkeiten eingeräumt werden sollen. Die Verlängerung der Übergangsfrist wird auf zwei Jahre beschränkt. Dabei wird davon ausgegangen, daß die EG-Kommission in dieser Zeit eine EG-einheitliche Regelung der Angabe der Zutaten von alkoholischen Getränken in die Wege leiten wird, die den Verbraucher auch über die Verwendung von Zuckerkulör und anderen Farbstoffen in angemessener Weise unterrichtet.

Die Ausführung dieser Verordnung verursacht keine Kosten.

Bundesrat Drucksache 194/92 (Beschluß)

05.06.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungs-verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß möglichst umgehend eine gemeinschaftliche Regelung zur Angabe der Zutaten von alkoholischen Getränken getroffen wird.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist es nicht hinnehmbar, daß die Verwendung von Zuckerkulör in Spirituosen aus anderen EG-Mitgliedstaaten nicht gekennzeichnet wird.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946